

Vermittler-Symposium

Neue Regulierung der Versicherungsvermittlung ab 2024

BERN

23. Oktober 2023
Casino

LAUSANNE

26. Oktober 2023
Théâtre de Beaulieu

ZÜRICH

30. Oktober 2023
The Hall

LUGANO

8. November 2023
Hotel de la Paix

Agenda 1. Teil



Videoinput Birgit Rutishauser, Interim-Direktorin FINMA



Unterstellung Prüfen!



Registrierung
Live-Demo: Die Anmeldung auf dem FINMA-Portal



Die neuen Pflichten in der Versicherungsvermittlung



Aus- und Weiterbildung



Saal-Umfrage



Pause 25 Min.

Agenda 2. Teil



Gebundene Vermittler und die Beziehung zum Versicherungsunternehmen



Die wichtigsten Fristen



Die Rolle der FINMA



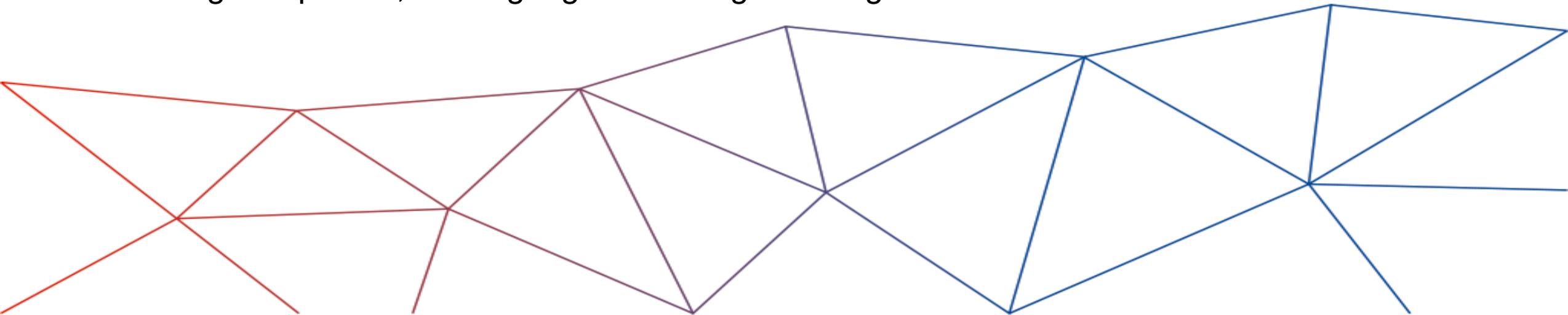
Podiumsdiskussion



Saal-Umfrage

Unterstellung prüfen!

Philipp Lüscher
Leiter Legal Expertise, Bewilligungen und Registrierung



Wer ist ab 1. Januar 2024 als Vermittler dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterstellt?

Status Quo	Ab 1. Januar 2024
<p>Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (VV) sind Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen</p>	
<p>Pflicht für ungebundene VV, sich im FINMA-Register eintragen zu lassen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Ungebundene VV: sind weder wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen (VU) gebunden • Gebundene VV: Kriterien gem. Aufsichtsverordnung (AVO) • Gebundene Vermittler dürfen sich im FINMA-Register eintragen lassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ungebundene VV: stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmern und handeln in deren Interesse • Gebundene VV: <u>Keine</u> Kriterien gem. rev. AVO; wer nicht ungebunden ist, gilt als gebunden • Gebundene Vermittler dürfen sich <u>nicht</u> im FINMA-Register eintragen lassen (Ausnahme Art. 42 Abs. 4 rev. VAG)

→ Typenzwang ab 1. Januar 2024: Vermittlertätigkeit erfolgt entweder gebunden oder ungebunden - niemals beides gleichzeitig

Nach welchen Kriterien erfolgt die Einteilung in gebundene und ungebundene VV ab 1. Januar 2024?

- Kein fixer Kriterienkatalog, sondern Abstellen auf Treueverhältnis und Tätigkeit im Interesse der Versicherungsnehmer (= ungebundene VV)
- Anhaltspunkte für fehlendes Treueverhältnis zum Versicherungsnehmer (= gebundene VV):
 - Arbeits- oder Auftragsverhältnis mit Versicherungsunternehmen (Aussendienst, Generalagentur)
 - Anbieten von Produkten eines einzigen VU pro Versicherungszweig (fehlende Wahlmöglichkeit in der Beratung)
 - Bestehen von Interessenkonflikten (Art. 182c rev. AVO)
 - Ökonomische Abhängigkeit von einem einzelnen VU
 - Einbindung in Organisation eines VU (Aufgabe organisatorischer und/oder unternehmerischer Freiheit), z.B. als Outsourcing-Partner (Bsp. Bestandesverwaltung)
 - Qualifizierte Beteiligung (ab 10%) eines VU am VV bzw. eines VV an einem VU
 - Personelle Verflechtungen

Was fällt alles unter die Vermittlungstätigkeit?

- **Vorschlagen** sowie die **Beratung zum Abschluss** eines Versicherungsvertrags
 - = Alle Tätigkeiten und Personen, die den Kunden massgeblich beim Angebot oder Abschluss unterstützen oder beraten
 - = Erfasst wird die ganze Wertschöpfungskette (inkl. arbeitsteilige Organisation)
 - ≠ Tätigkeiten und Personen ohne direkte Kundenverantwortung (Back Office, Empfang)
 - ≠ Blosser Nachweis einer Möglichkeit zum Abschluss oder zur Beratung
- **Technologieneutralität beachten**

Online-Plattformen

Versicherungsvermittler sind

- Personen, die am Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags über eine Webseite oder ein anderes elektronisches Medium ein wirtschaftliches Interesse haben und
 - aufgrund von individualisierten Kriterien Informationen über Versicherungsverträge bereitstellen oder
 - eine Rangliste von Versicherungsprodukten (inkl. Preis- oder Produktevergleich) erstellen

= Online-Plattformen und Smartphone-Apps, die Verträge zum Abschluss vorschlagen
≠ blosse Vergleichslisten oder Medienberichterstattung
≠ zur Verfügung stellen von Daten und Informationen ohne wirtschaftliches Interesse
- FINMA-Praxis zu arbeitsteiligem Vorgehen im Rahmen einer Gruppe: Es sind alle Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette unterstellt, die den/die Versicherungsnehmer/in massgeblich bei seinem/ihrer Entscheid zum Vertragsabschluss unterstützen und beraten

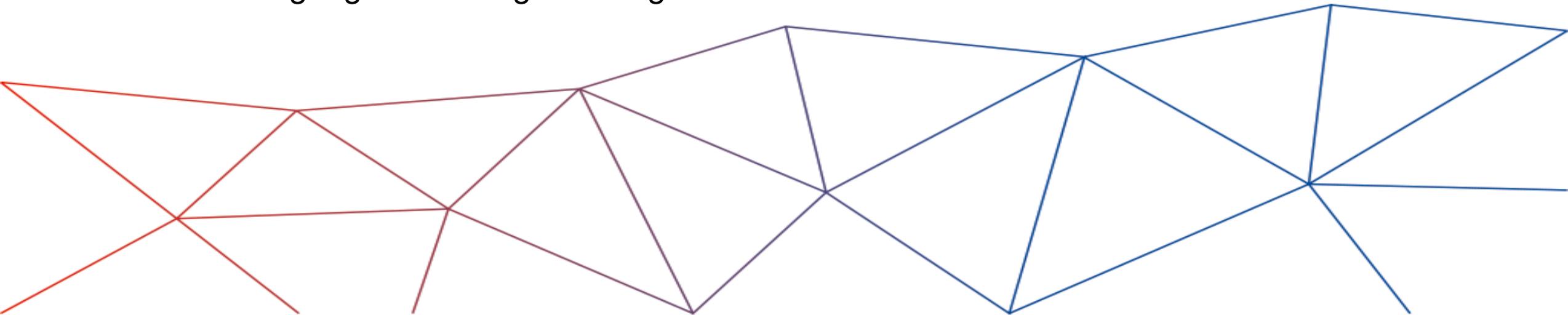
Welche persönlichen Voraussetzungen muss ich für die Vermittlertätigkeit erfüllen? *

	Pflichten ungebundene VV	Pflichten gebundene VV
	Registervoraus- setzung	Sicherstellung durch VV <u>und/oder</u> VU
Eintrag im FINMA-Register erforderlich	✓	
Fachliche Eignung für die Tätigkeit (Aus- und Weiterbildung) sowie guter Leumund	✓	✓
Anforderungen an die Unternehmensführung	✓	✓
Finanzielle Sicherheit	✓	✓
Vermeidung von unzulässigen Verhaltensweisen und Interessenkonflikten	✓	✓

* [20230821-finma-aufsichtsmitteilung-04-2023.pdf](#)

Registrierung von Vermittlerinnen und -vermittlern

Noémie Savaria
Leiterin Bewilligungen und Registrierung



Warum muss ich jetzt schon meinen Vermittlertypus klären?



Am 31. Dezember 2023 ist juristischer und technischer **Systemwechsel**



Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen

Am 1. Januar 2024 im Register Eingetragene,
werden weiterhin im Register geführt



Gebundene Versicherungsvermittler

Am 1. Januar 2024 im Register Eingetragene,
werden aus dem Register gelöscht
Ausnahme: gebundene VV nach Art. 42 Abs. 4 rev.
VAG

Wer per 1. Januar 2024 gelöscht wurde und sich
wieder eintragen lassen will, muss ein
Neuregistrierungsgesuch durchlaufen

→ Alle VV überprüfen ihren Registereintrag JETZT!

Wichtige zeitliche Eckpunkte bis 31. Dezember 2023



Eingeschränkte Funktionalität des Vermittlerportals

- Neuregistrierungen **bis 17. November 2023**
- Mutationen **bis 15. Dezember 2023**
- Deaktivierungen **bis 15. Dezember 2023**



Eingaben an die FINMA sind nach diesen Zeitpunkten bis am **31. Dezember 2023** nur noch postalisch möglich, ohne Gewähr auf Behandlung.



Überprüfen und bearbeiten Sie Ihre Daten **JETZT**

Nachdokumentation ab 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024

Nachdokumentation für alle registrierten VV vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 auf der **Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)**



- Alle registrierten VV, die bis zum 30. Juni 2024 **kein Gesuch um Nachdokumentation** eingereicht haben, werden **gelöscht**
- Wer per 1. Juli 2024 gelöscht wurde und sich **wieder eintragen** lassen will, muss ein **Neuregistrierungsgesuch** durchlaufen

Anforderungen an Nachdokumentation und Neuregistrierung

Detaillierte Vorgaben für die Registration und Nachdokumentation in Anhang 6 rev. AVO, beispielsweise:



- Handelsregisterauszug, UID
- ID/AHV-Nummer, Lebenslauf
- Beschrieb der Geschäftstätigkeit
- Privatauszug Strafregister
- Betreibungsregisterauszug
- Auskunft über hängige und abgeschlossene Verfahren
- Corporate Governance Anforderungen (interne Weisungen)
- Nachweis über Aus- und Weiterbildung
- Deckungsnachweis Berufshaftpflichtversicherung

Beschrieb des vermittelten Versicherungsgeschäfts

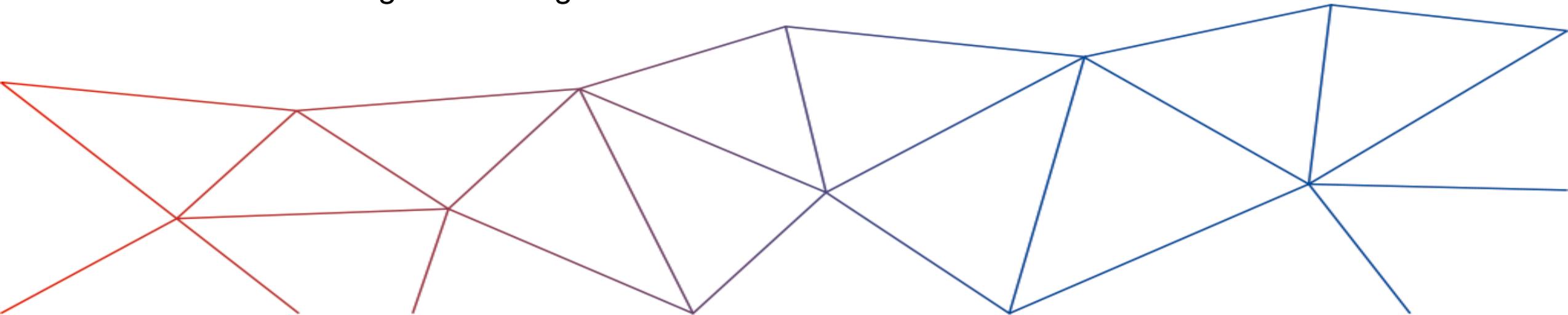


Nennung Zweig (Leben, Schaden, Rück, besonderer Produktauftrag)

Interne Weisungen → Selbstdeklaration für VV < 10 MA; Unterlagenerfordernisse für VV > 10 MA

Ihre Anmeldung auf dem Portal der FINMA

Serge Selhofer
Aufsicht Versicherungsvermittlung



Die Vorarbeit: Zugang und Login zum FINMA-Portal

Sie interagieren elektronisch und digital mit der FINMA

Dies erfolgt über die Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)

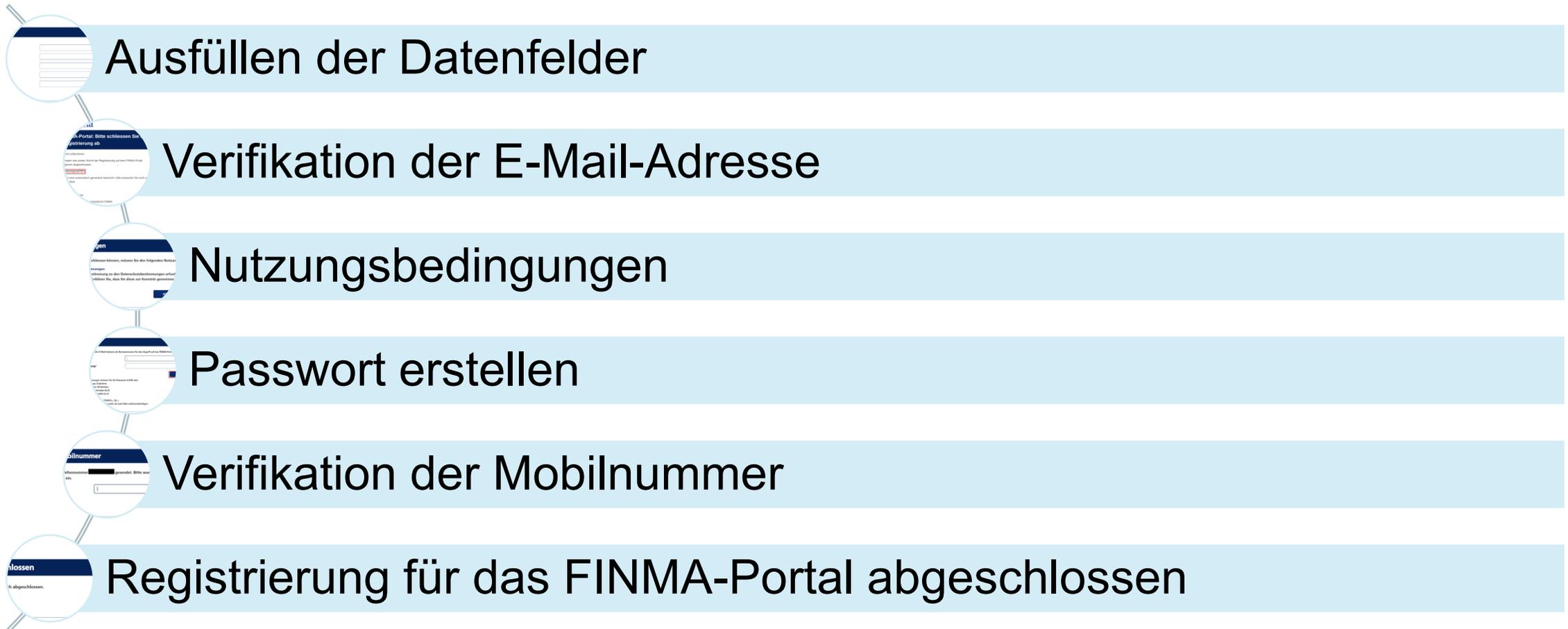
Sie legen sich hierfür mittels dem FINMA Login einen Account an

Bereits jetzt möglich

→ Link: [Digitaler Austausch mit der FINMA](http://www.finma.ch/de/finma/digitaler-austausch-mit-der-finma) (www.finma.ch/de/finma/digitaler-austausch-mit-der-finma)



FINMA-Portal-Registrierung



Die Selbstregistrierung: Stammdaten zur Zulassung

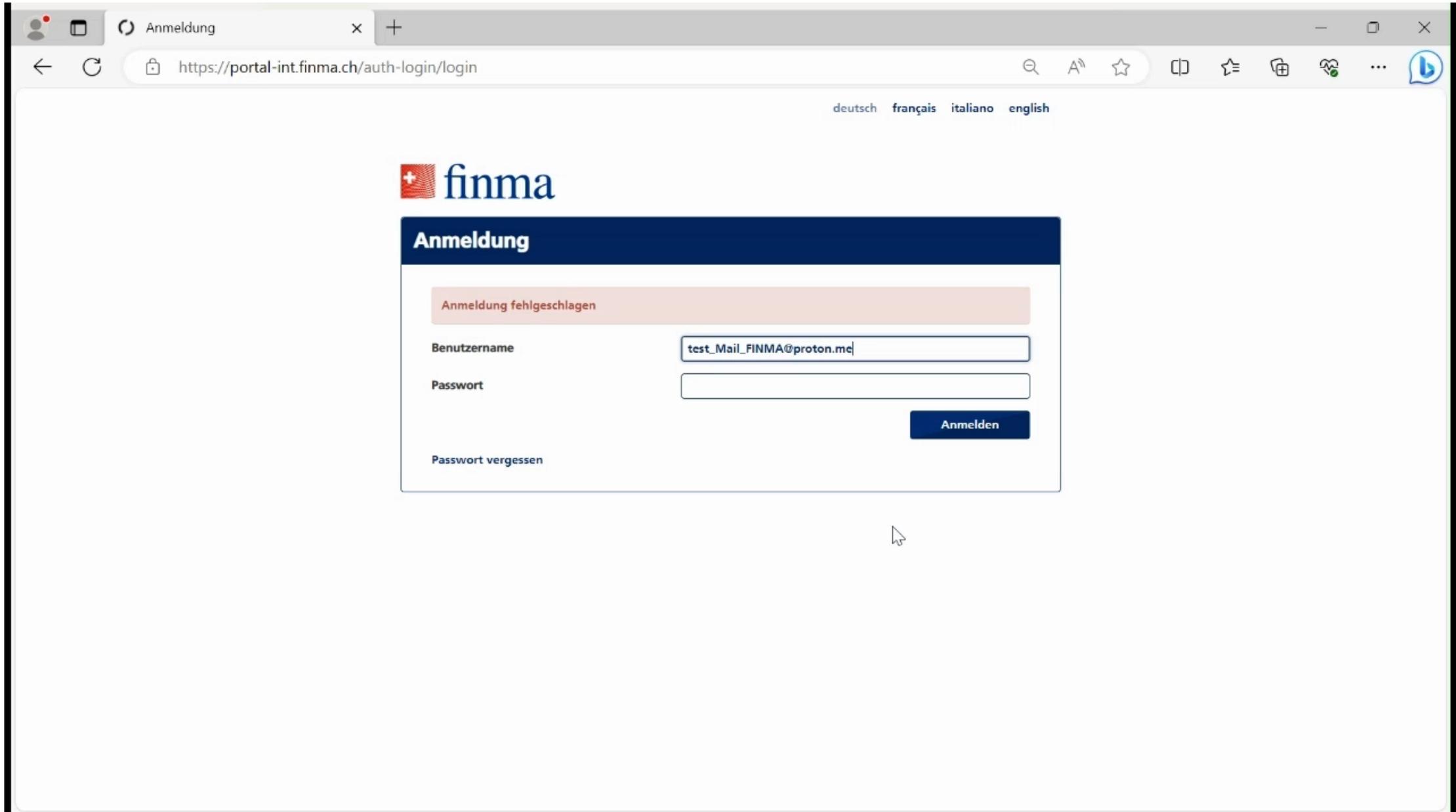
Sie starten den Prozess mit einer Selbstregistrierung

Mit dem FINMA-Login gelangen Sie nun zur Selbstregistrierung (Zugriff auf die EHP beantragen)

Sie erfassen die Stammdaten zur natürlichen oder juristischen Person / Personengesellschaft sowie der Zulassung als VV

Ab 1. November 2023 möglich





The screenshot shows a web browser window with the address bar displaying `https://portal-int.finma.ch/auth-login/login`. The page content includes the finma logo, a language selector (deutsch, français, italiano, english), and a login form titled "Anmeldung". The form contains a message "Anmeldung fehlgeschlagen" (Login failed), a "Benutzername" field with the value "test_Mai_FINMA@proton.mc", an empty "Passwort" field, and an "Anmelden" button. A "Passwort vergessen" link is also present. The browser's address bar and tabs are visible at the top.



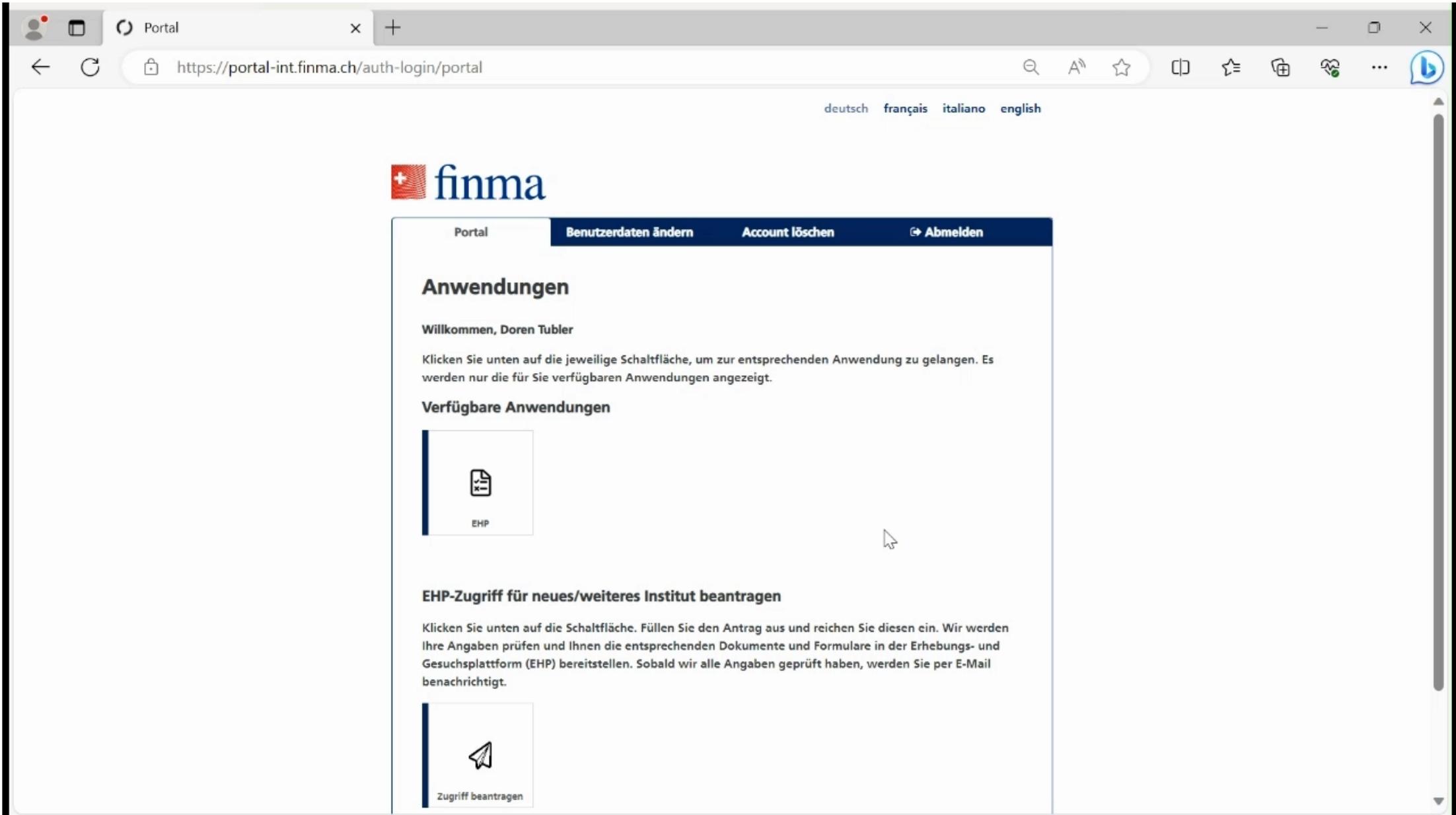
Der EHP-Zugang: Die Formulare zum Registrierungsgesuch oder der Nachdokumentation

Sie erhalten Zugang zur EHP und den gewünschten Formularen für die Neuregistrierung oder der Nachdokumentation als VV

Ab 1. Januar 2024 möglich

Sie werden, nach der Prüfung des Registrierungs-Gesuchs durch die FINMA, über die EHP registriert:

- die Notifikation zeigt Ihnen an, ob Ihre Registrierung oder Nachdokumentation erfolgt ist
- mögliche Stati sind: "eingereicht", "in Prüfung", "in Korrektur", "registriert" oder aber "abgelehnt"
- zudem kann über die Notifikationsfunktion kommuniziert werden (die FINMA teilt Ihnen bspw. mit, was am Registrierungsgesuch noch zu korrigieren ist)

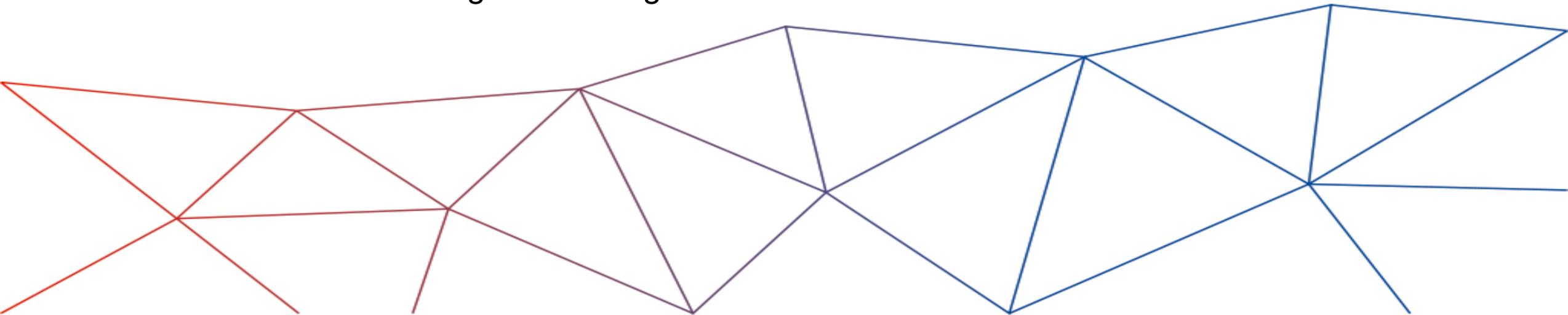


The screenshot shows a web browser window with the URL <https://portal-int.finma.ch/auth-login/portal>. The page features the finma logo at the top left and a navigation bar with links for "Portal", "Benutzerdaten ändern", "Account löschen", and "Abmelden". The main content area is titled "Anwendungen" and includes a welcome message for "Doren Tubler". It lists "Verfügbare Anwendungen" with a button for "EHP". Below this, there is a section for "EHP-Zugriff für neues/weiteres Institut beantragen" with a button labeled "Zugriff beantragen".



Die neuen Pflichten in der Versicherungsvermittlung

Serge Selhofer
Leiter Aufsicht Versicherungsvermittlung



Auftrag der FINMA auf die Aufsicht bezogen

Das Gesetz erteilt der **FINMA zwei klare Aufgaben** (VAG Art. 46 Abs. 1 Bst. b und f)



- Laufende Sicherstellung der Gewähr der VV für die Erfüllung der Gesetzespflichten
- Missbrauchsaufsicht im Sinne des Kundenschutzes

Fokus des Kundenschutzes muss also am **Point of Sale (PoS)** sein, dort wo die Versicherungsvermittlung stattfindet:



- am Telefon
 - am Küchentisch
 - im Sitzungszimmer
 - im Netz/Internet
 - auf dem Smartphone
 - in virtuellen Raum
 - ...?
- } als traditioneller Vermittler
- } als Plattform oder als App
- } als Avatar, Chat-Bot, VR-Brille

Der Schutz am Point of Sale: Die Aufsicht schreitet ein, wenn ...

... die Informationspflichten gegenüber den Kunden verletzt werden



- Es fehlen auf dem Infoblatt Angaben zu / zur
 - Namen und/oder Adresse
 - gebundener oder ungebundener Tätigkeit
 - Aus- und Weiterbildung oder wie sich die Kunden darüber informieren können
 - Meldestelle für den Haftungsfall
 - Bearbeitung der Personendaten
- Die gemachten Angaben sind nicht aktuell oder entsprechen nicht den Tatsachen / der Wahrheit

... unzulässige Verhaltensweisen bei der Vermittlung praktiziert werden wie bspw.



- Erwecken des Anscheins der Ungebundenheit
- Verwendung des FINMA-Logos, oder
- Erwähnung im Gespräch "im Auftrag der FINMA unterwegs zu sein"

Der Schutz am Point of Sale: Die Aufsicht verlangt Offenlegung und Transparenz

Bevor die Kundin oder der Kunde einen von Ihnen vermittelten Versicherungsvertrag unterzeichnet, sind auch folgende Punkte offenzulegen:



- **Interessenskonflikte, die die Vermittlung beeinträchtigen (könnten):**

- Vermeiden oder
- Offenlegen



- **Entschädigungen** aller Art (Provisionen, Entgelte ...)

- Offenlegung als Informationspflicht
- Einholung Verzichtserklärung bezüglich Weitergabe der Entschädigung
- Möglichkeit zur vollumfänglichen Weitergabe der Entschädigung



- Es gelten Pflichten im Zusammenhang mit **qualifizierten Lebensversicherungen**

(Stichworte: Abgabe kostenloses Basisinformationsblatt, Abklärung Lebensversicherungsprodukt passend zu Versicherungsnehmer und entsprechende Dokumentation)

Die Überwachung des Point of Sale



Unmöglichkeit einer umfassenden, permanenten Überwachung und Kontrolle am PoS sowie bei allen VV → technische und kapazitätsmässige Limiten



- die Aufsicht der FINMA hat folgende **Mittel und Instrumente**
 - Hinweisen und Beschwerden nachgehen
 - Stichproben auswählen und kontrollieren/überprüfen
 - Abklärungen vornehmen (Schreiben/E-Mails, Telefonate)
 - Fallweise Daten und Informationen einfordern und auswerten
 - Vor-Ort-Kontrollen durchführen
 - Übergabe an Enforcement



- Aufbau einer **datenbasierten Aufsicht**, mit Inputs an die "menschenbasierte" Aufsicht
 - Systematische Erhebung von Daten und Informationen bei den VV (AVO Art. 190b)
 - Web-Scraping
 - Einsatz von Machine Learning, Künstliche Intelligenz, etc.

Neu: Berichterstattung

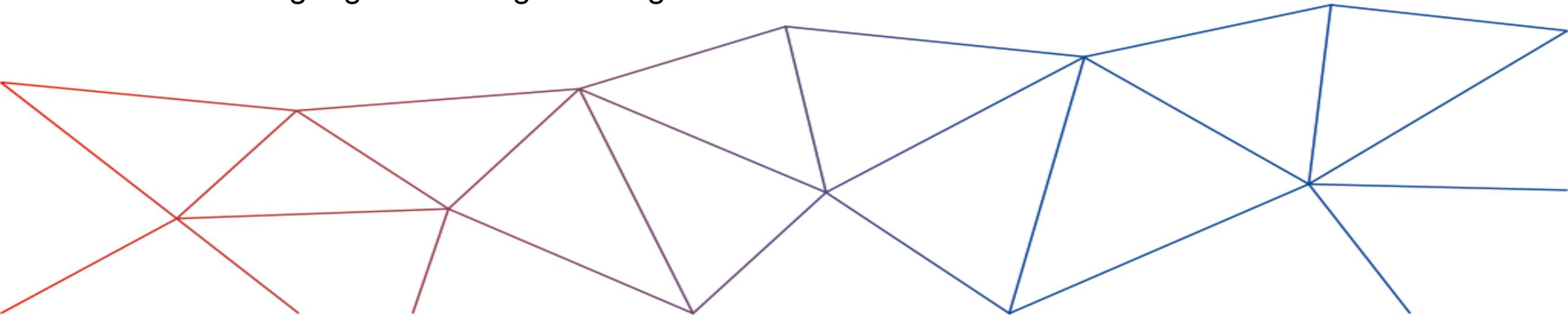
Als ungebundene VV müssen Sie der FINMA jährlich Kennzahlen und Informationen zu Ihrer Tätigkeit einreichen (Art. 190 Bst. b rev. AVO)

- gem. der AVO FINMA (aktuell in der öffentlichen Vernehmlassung) wird die FINMA jeweils Ende September das zu rapportierende Datenset für das nächste Geschäftsjahr festlegen und kommunizieren
- für das Geschäftsjahr 2024 wird nebst der Nachdokumentation ein Minimal-Set von zusätzlichen Daten und Informationen verlangt werden
 - Anzahl Mitarbeitende, die unter die Vermittlerdefinition gemäss AVO fallen
 - Vermittelte Versicherungszweige
 - Provisionsvolumen Total und Anzahl vermittelte Policen Total
 - Provisionen pro Partner, pro VV, pro Versicherungszweig
 - Weitere Entschädigungen / Provisionen (bspw. Bestandesprovisionen)
- Weitere und detailliertere Informationen zum Thema folgen



Aus- und Weiterbildung

Noémie Savaria
Leiterin Bewilligungen und Registrierung



Mindeststandard als Selbstregulierung der Branche



Ausbildung: Notwendige **Fähigkeiten und Kenntnisse** als Voraussetzung für die Tätigkeit als
Versicherungsvermittlerin und -vermittler



Branche bestimmt Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung



FINMA anerkennt die Mindeststandards

Fähigkeiten und Kenntnisse

Fähigkeiten

- Kundengewinnung
- Kundenberatung
- Kundenbetreuung

Kenntnisse

- Grundkenntnisse des Versicherungswesens
- Sach-, Personen- und Vermögensversicherung
- Rechtsgrundlagen und regulatorische Vorgaben
- Produktkenntnisse

→ Nachweis der Aus- und Weiterbildung grundsätzlich durch Abschluss einer Prüfung

Branchenorganisation

- Kontrolliert die Einhaltung der Mindeststandards
- Meldet der FINMA, wenn die Voraussetzungen für die Weiterbildung durch die Versicherungsvermittlerin oder den Versicherungsvermittler nicht (mehr) erfüllt werden

Was müssen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tun?

Ausbildung

Dient dem Erwerb der Fähigkeiten und Kenntnisse

→ Erstmalige Berufszulassung

Weiterbildung

Dient dem Erhalt, der Spezialisierung und Aktualisierung

→ Rezertifizierung

→ Nachweis der Aus- und Weiterbildung grundsätzlich durch Abschluss einer Prüfung

Übergangsfristen

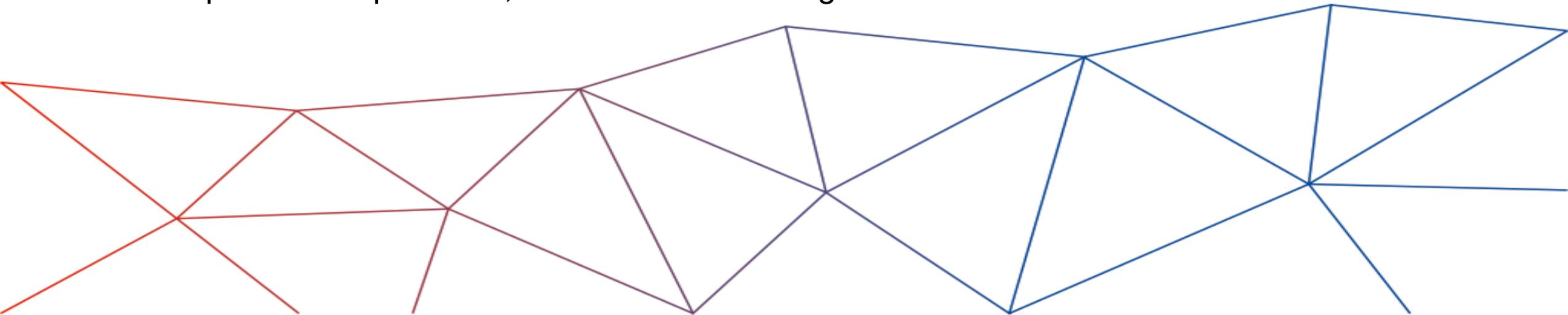
- Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung müssen bis am 31. Dezember 2025 erfüllt sein
- Die zweijährige Übergangsfrist erlaubt
 - die Definition der Mindeststandards
 - die Bereitstellung der Ausbildungsangebote
 - das Absolvieren allfälliger Ausbildungen und Weiterbildungen
 - das Ablegen der Prüfung



Gebundene Vermittlerinnen und Vermittler & die Beziehung zum Versicherungsunternehmen

Claudine Delavy

Senior Specialist Supervision, Aufsicht Versicherungsvermittler

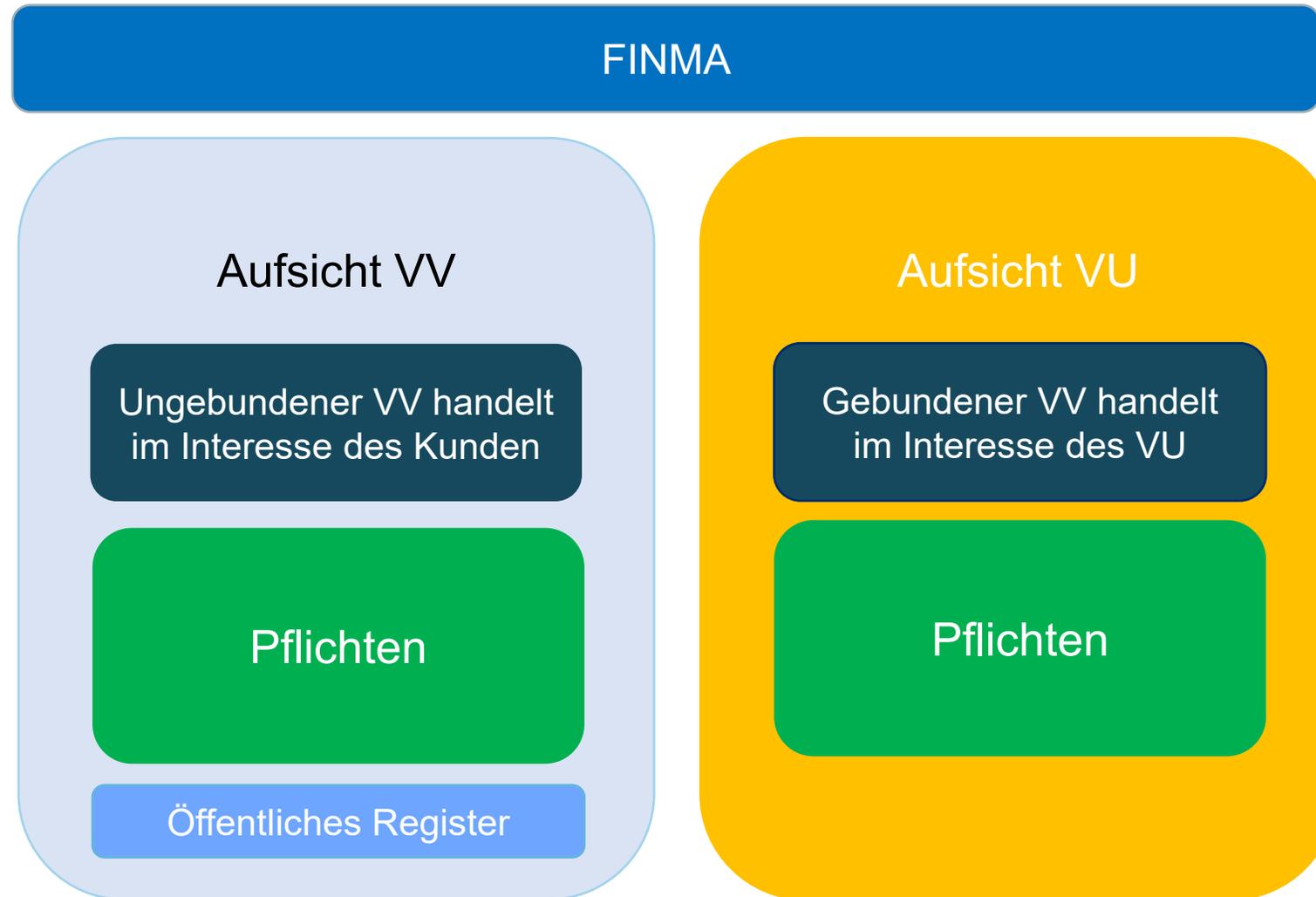


Was sind die Pflichten des Versicherungsunternehmens in Bezug auf die gebundenen Vermittlerinnen und Vermittler?

- Gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler werden aufsichtsrechtlich jenem Versicherungsunternehmen zugeordnet, an das sie gebunden sind, beziehungsweise für welches sie Versicherungsverträge nach Artikel 40 VAG anbieten oder abschliessen.
- Das Versicherungsunternehmen hat die direkte Aufsichtspflicht über die an sie gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler:
 - Prüfung des guten Rufes, der an sie gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler
 - Sicherstellung, dass die an sie gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem VAG bieten

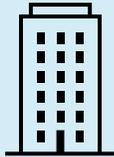


Die zukünftige Aufsichtsarchitektur in der Übersicht



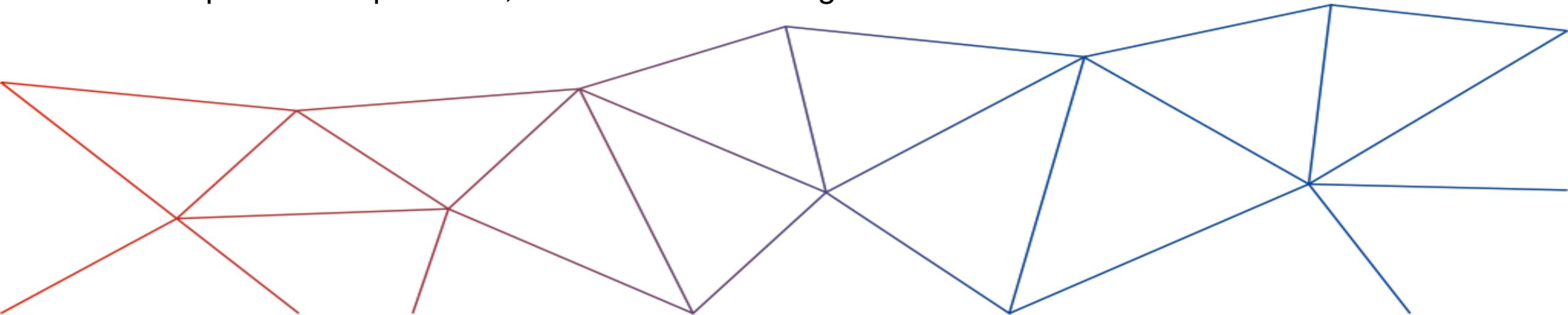
VV = Vermittler/-innen
VU = Versicherungsunternehmen

Welche Pflichten muss ein gebundener Vermittler oder eine gebundene Vermittlerin erfüllen, entweder direkt oder indirekt über das Versicherungsunternehmen?

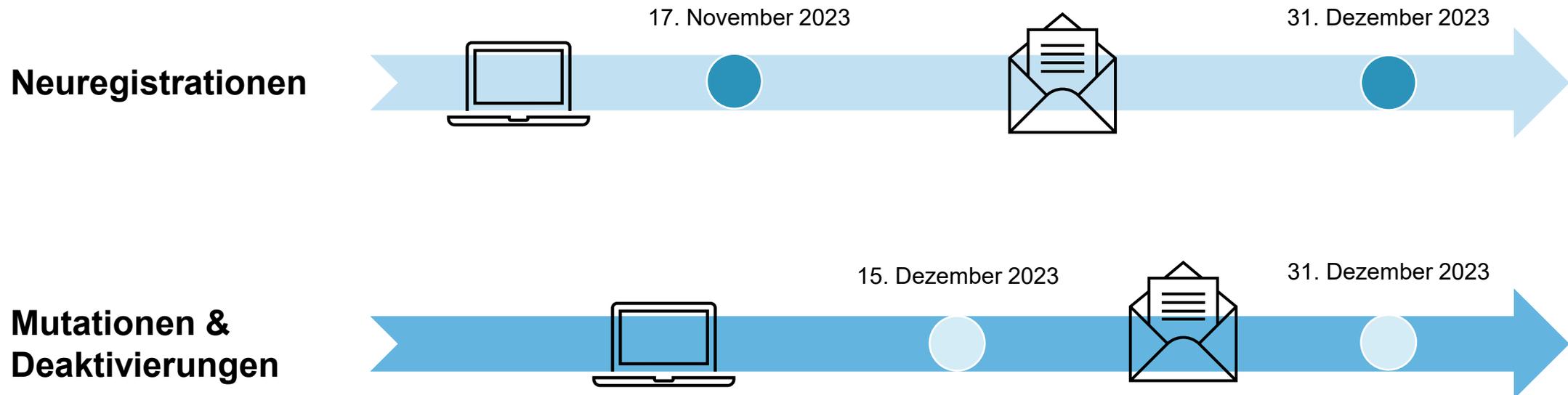
			
Ein freiwilliger Eintrag im FINMA-Register ist nicht mehr vorgesehen			✘
Fachliche Eignung für die Tätigkeit (Aus- und Weiterbildung) sowie guter Leumund	✓		
Anforderungen an die Unternehmensführung		✓	
Finanzielle Sicherheit		✓	
Informationspflichten nach Art. 45 VAG	✓		
Info-, Abklärungs- und Dokumentationspflichten bei qualifizierten Lebensversicherungen (Art. 39 ff. VAG)	✓	✓	
Vermeidung unzulässiger Verhaltensweisen und Interessenkonflikten		✓	

Zur Erinnerung: Die wichtigsten Fristen

Claudine Delavy
Senior Specialist Supervision, Aufsicht Versicherungsvermittler

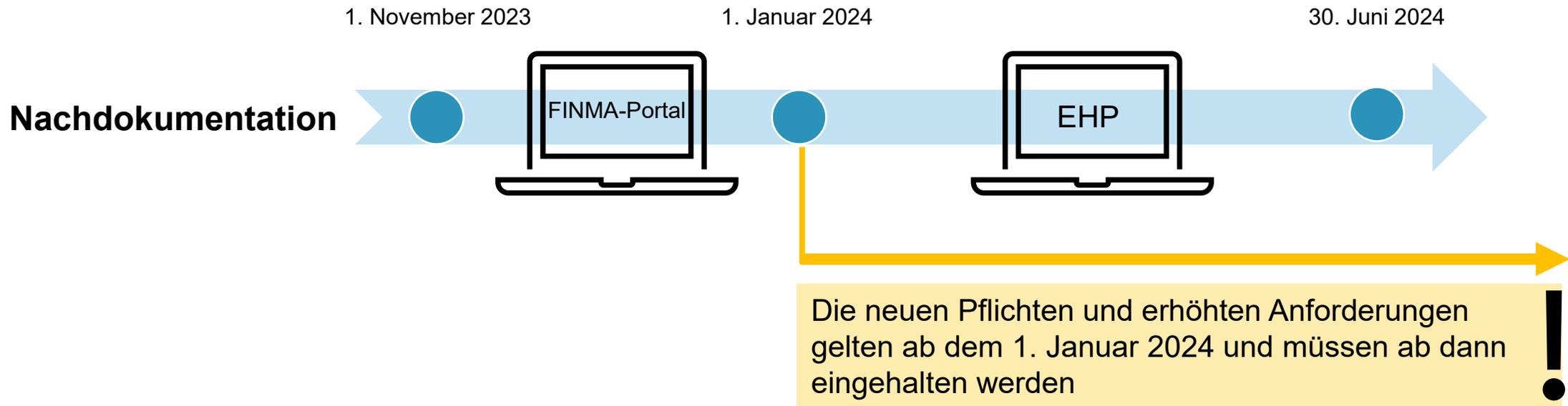


Überblick zu den wichtigsten Fristen



- Alles, was schriftlich eingereicht wird, muss nachträglich elektronisch erfasst werden
- Die oben erwähnten Fristen sind nicht erstreckbar

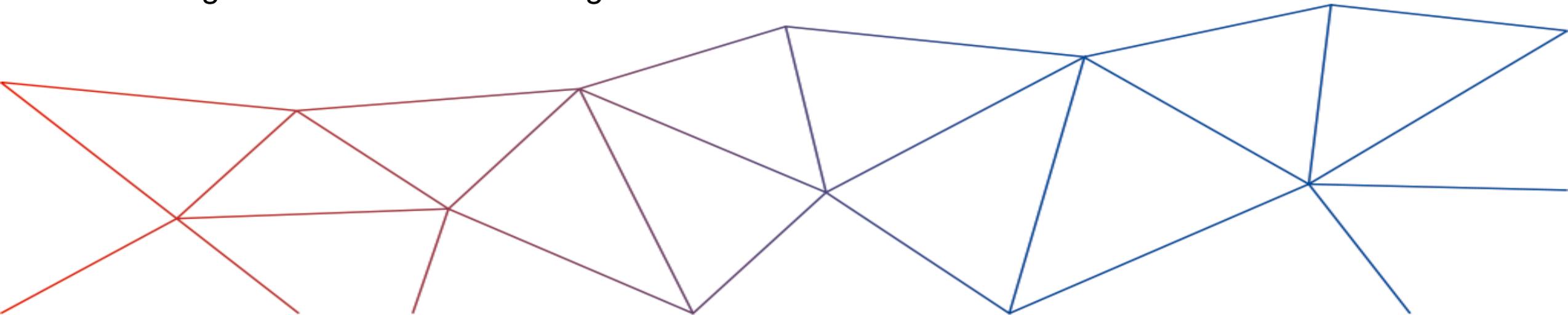
Überblick zu den wichtigsten Fristen



- Auch ausländische Vermittlerinnen und Vermittler müssen bis am 30. Juni 2024 die Anforderungen nach der neuen Regulierung erfüllen.
- Die oben erwähnten Fristen sind nicht erstreckbar

Die Rolle der FINMA

Markus Geissbühler
Leiter Digitale Aufsicht Versicherungen & Vermittler



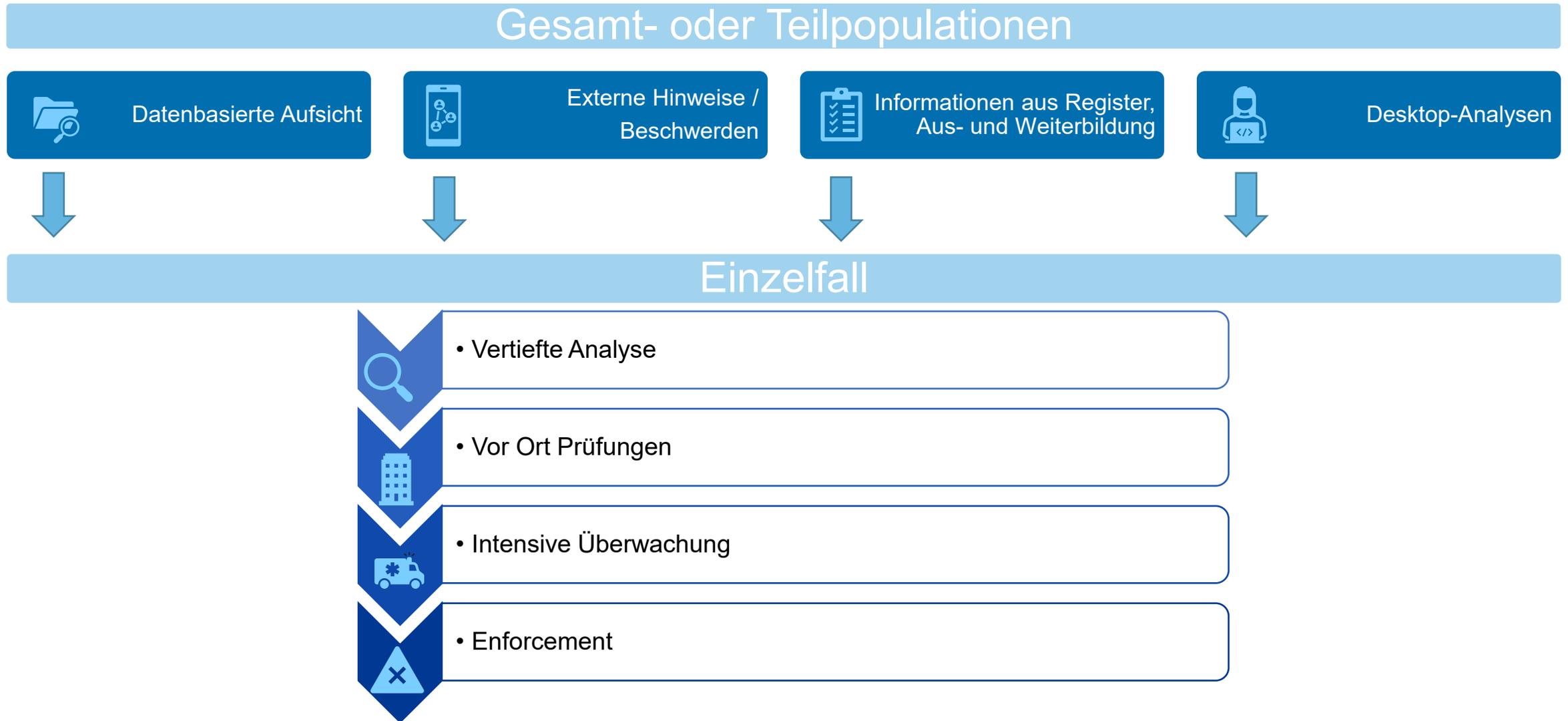
Inputs

- Aufstellung der FINMA
- Aufsichtskonzept
- Schwerpunkte
- Durchsetzungsmittel
- Kosten der Aufsicht

Aufstellung der FINMA folgt dem Ziel der neuen Vermittler Regulierung: Schutz vor Missbrauch



Das Aufsichtskonzept der FINMA



Schwerpunkte der Aufsicht



Kommunikation: Nutzung verschiedener Kanäle, um Vermittlerinnen und Vermittler auf Neuerungen und Entwicklungen hinzuweisen



Registerführung: Meldepflichten



Point of Sale: Abklärungen, Hinweise, Beschwerden, Digitales Scanning



Ausbildung: Anerkennung Mindeststandards, Monitoring Weiterbildung



Reporting: Datenbasierte Aufsicht, Beobachtung Gesamtmarkt



Intervention: Behebung von Missständen

Durchsetzungsmittel



Treffen sichernder Massnahmen



Löschung Registrierung



Öffentliche Warnliste



Die FINMA hat die Pflicht, Strafanzeige zu erstatten bei:

- Verletzung von Informationspflichten
- Unbewilligter Tätigkeit



Vorgehen gegen involvierte, der FINMA unterstellte Versicherungsunternehmen

Die Kosten der neuen Aufsicht

Gebührenverordnung: der neue Aufsichtsbereich muss selbsttragend sein und sich mit Aufsichtsaufgaben resp. Gebühren finanzieren

Registrierungsgebühren, gültig für 2024:

- für natürliche Personen: CHF 350 (bisher CHF 300)
- für juristische Personen: CHF 750 (bisher CHF 300)

Jährlich wiederkehrende Aufsichtsabgabe für alle Registrierten, Ansatz 2024:

- CHF 475 jährlich (bisher CHF 150)

We stay connected....

